



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

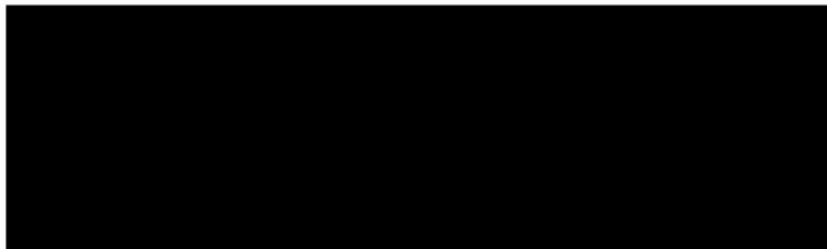
**Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zu Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Bienenprodukte (Bienen-Beihilfe-Richtlinie)**

**Bestimmung**

Die Bienen-Beihilfe-Richtlinie vom 13. März 2012 tritt zum 31.12.2014 außer Kraft.

Hamburg, den **17. Nov. 2014**

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zu Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Bienenprodukte**

#### **(Bienen-Beihilfe-Richtlinie)**

#### **1. Rechtsgrundlagen und Ziel der Richtlinie**

Die Beihilfen werden von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO, ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S1) gewährt.

Ziel dieser Richtlinie ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Gesunderhaltung der Bienen und der Qualität von Bienenprodukten.

In Deutschland werden von etwa 90.000 Imkern rund 900.000 Bienenvölker gehalten. Obwohl sich die Mehrzahl der Bienenstände heute nicht mehr in bäuerlichen Betrieben befindet, ist die Bienenzucht als Tierzuchtweig ein Teil der Landwirtschaft. Die Bienen sammeln Nektar, Honigtau und Pollen von Feld und Wald als Nahrung und Grundlage der Honigerzeugung, und sichern durch Blütenbestäubung die Erträge zahlreicher Nutzpflanzen. Durch die Beihilfen soll die Bereitschaft der Bienenhalter gefördert werden, sich intensiv um die Gesunderhaltung ihrer Bienenvölker und um die Qualität ihrer Bienenprodukte zu bemühen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen**

Nach den Maßgaben dieser Richtlinie können Beihilfen nur gewährt werden, wenn die geförderten Bienenhalterinnen und Bienenhalter ihren ständigen Wohnsitz in Hamburg haben und ihre Bienenhaltung nach Abschnitt II § 1a Bienenhygieneverordnung angemeldet haben.

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie, Melde- und sonstige tierseuchenrechtliche Verpflichtungen kann die Beihilfe verwehrt bzw. gekürzt oder ggf. zurück gefordert werden.

### **3. Maßnahmen zur Förderung der Gesunderhaltung der Bienen und der Qualität von Bienenenerzeugnissen**

#### **3.1 Maßnahmen zur Verbesserung des vorbeugenden Schutzes gegenüber Bienenseuchen**

- 3.1.1 Bekämpfung der Varroose (mit natürlichen Säuren)
- 3.1.2 Untersuchung von Honig auf Krankheitskeime
- 3.1.3 Untersuchung von Futterkranzproben auf Amerikanische Faulbrut,
- 3.1.4 Desinfektion von Imkerständen nach Befall von AFB

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Bienenprodukten unter dem Aspekt der Lebensmittelsicherheit**

- 3.2.2 Untersuchung von Bienenwachs auf organische Rückstände und Verfälschungen
- 3.2.3 Untersuchung von Honig auf botanische Herkunftsbestimmung

### **3. Verfahren und Höhe der Beihilfen**

Die Beihilfen werden auf Antrag pauschal für das jeweilige Haushaltsjahr den Imkerverbänden Hamburg e.V. und Schleswig-Holsteinische und Hamburger Imker e.V. zugewiesen. Die Beihilfe wird jährlich für den Imkerverband Hamburg e.V. auf bis zu 3.300 Euro und für den Landesverband der Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imker e.V. auf bis zu 1.700 Euro begrenzt. Die Beihilfeempfänger haben bis zum 31.1. des Folgejahres die sachgemäße Mittelverwendung nach dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis enthält auch Angaben zum Antragsteller, Antragsdatum, durchgeführte Maßnahmen, Beihilfeshöhe und Auszahlungsdatum. Nicht ausgeschöpftes Beihilfevolumen ist zurückzuzahlen oder wird bei erneutem Antrag im Folgejahr auf die Bewilligung angerechnet.

### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2012 in Kraft

Hamburg, den 13. März 2012

**Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

